

das Militair nicht gerufen ist, wenn es also nach eigenem Ermessen auftritt, braucht es, wie sich am Ende ohnehin von selbst versteht, nicht gemeinschaftliche Sache mit der Ortsobrigkeit zu machen. Es heißt der Satz: „Nur in dem außerordentlichen Falle eines schnell entstehenden, oder von der Ortsbehörde nicht sofort zu dämpfenden Tumults und Aufruhrs, oder eines sonst Gefahr drohenden, schnelle Abwendung erfordernden Ereignisses, hat die Militairbehörde, auch ohne erst die Requisition der Ortspolizeibehörde abzuwarten, das Auseinandergehen des tumultuirenden Haufens nach den weiter unten festgesetzten Bestimmungen zu bewirken. Es sind hierbei jedoch von den Militairbehörden die Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr genau zu befolgen; auch ist die Ortsbehörde von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen.“ Es sind also, wie ich schon angedeutet habe, zwei Fälle in dem Gesetze angenommen; entweder die Civilobrigkeit ist da und handelt, oder sie ist nicht da und unthätig. Ist sie da und requirirt das Militair, so hat dieses in Uebereinstimmung mit der erstern zu verfahren. Ist sie nicht da, so kann allerdings das Militair auch selbst thätig auftreten, hat aber dabei die Vorschriften des Tumultmandats zu beobachten, also sich genau so zu verhalten, wie die Civilbehörde nach dem Tumultmandate zu handeln hat. Einer von diesen beiden Fällen muß jedenfalls auch in Leipzig stattgefunden haben; die Civilbehörde muß entweder da gewesen sein und gehandelt haben, oder aber das Militair muß selbstständig eingeschritten sein. Nimmt man das Erstere an, daß also die Civilbehörde da gewesen ist und gehandelt hat, so hatte dann das Militair in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu verfahren, wie es die ausdrücklichen Worte des Gesetzes an die Hand geben. Wo aber, meine Herren, wenn Sie diesen Fall statuiren, finden Sie im vorliegenden Berichte oder sonst wo den geringsten Anhalt, daß die Civilbehörde nach der Requisition bei Stillung des Tumults irgend wie noch concurrirt, wo finden Sie etwas davon, daß das Militair im Einvernehmen mit der Civilbehörde gehandelt habe? Wenn Sie aber diesen Fall nicht statuiren und den zweiten annehmen, wenn Sie annehmen wollen, daß das Militair ganz selbstständig aufgetreten sei, so tritt eben ein, was der zweite Theil des 7. §. anbefiehlt, es muß dann das Militair sich so verhalten, wie die Civilbehörde zu verfahren gehabt hätte, es muß eine Anerkennung an das Volk vorausschicken, wie sie das Tumultmandat vorschreibt. Beweist demnach schon diese Bestimmung, daß das Militair durchaus nicht von der Bestimmung sich dispensiren kann, daß es eine Anerkennung an das Volk ergehen läßt, ehe es von den Waffen Gebrauch macht, so beweist es in gleicher Maasse auch noch das Dienstreglement, welches ja ausdrücklich für das Militair gegeben ist. Es lauten die hier einschlagenden, auch im Berichte citirten Paragraphen so: „Bei entstehendem Tumulte ist die Garnison auf Alarm sofort zu versammeln, und alles zum vollständigen Gebrauche ihrer Waffen Erforderliche zu veranstalten, die wirkliche thätige Anwendung derselben soll in der Regel nur auf Antrag der obrigkeitlichen Behörden eintreten. In Nothfällen aber hat auch

der Garnisoncommandant nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung unmittelbaren Befehl dazu zu geben.“ Sie haben also auch hier wieder die nämlichen beiden Fälle, welche schon §. 7 der Ordonnanz aufstellt. Es soll die Garnison Alles, was zum vollständigen Gebrauche der Waffen erforderlich ist, veranstalten, die wirkliche Anwendung soll sie nur machen, entweder auf Antrag der Obrigkeit — das ist der erste Fall — oder, bei besonderer Gefahr, auch selbstständig. Und nun kommt in dem folgenden Paragraphen ausdrücklich — ich glaube, diese Bestimmung muß, ich kann mir es wenigstens nicht anders denken, von dem Abgeordneten D. v. Mayer ganz übersehen worden sein — ich sage, es kommt nun ausdrücklich die Erwähnung der Anerkennung auch der Militairbehörde, denn es heißt in dem folgenden §. 72: „Wenn die Tumultuanten den nach den Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr an sie zu erlassenden Ermahnungen der obrigkeitlichen oder Militairbehörden keine Folge leisten, oder sich der Communalgarde oder dem stehenden Militair thätlich widersetzen, soll der Gebrauch der Waffen gegen die Aufrührer gestattet werden.“ Also es ist hier ausdrücklich auch der Anerkennung der Militairbehörde gedacht, ohne daß dabei irgend eine Beschränkung mit in Erwähnung gekommen ist. Also: um das Ganze nochmals zusammenzufassen, findet ein Tumult statt, so hat entweder das Militair und die Militairbehörde in Einverständnis und Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu handeln, wenn sie von dieser besonders requirirt worden ist, oder, tritt sie in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, selbstständig auf, muß ganz so verfahren, wie es der Civilbehörde nach dem Tumultmandate von 1791 zur Pflicht gemacht ist. Hiernach also und nach den ausdrücklichen Worten der bestehenden Gesetze unterliegt es gar keinem Zweifel, daß auch das Militair, bevor es von der Waffengewalt Gebrauch machen kann, eine Anerkennung in der in dem Mandate von 1791 vorgeschriebenen Form an das Volk erlassen muß. Wie diese Anerkennung beschaffen sein müsse, gehört jetzt nicht hierher. — Ein zweiter Satz, den der Abgeordnete D. v. Mayer bei seiner Beweisführung aufstellte, war der, daß alles dasjenige, was die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Militairbehörde in dem hier vorliegenden Falle erfordere, erwiesen sei. Woher nun, meine Herren, ist dieser Beweis geschöpft, wo sollen wir diesen Beweis finden? Nun, so viel ich gehört habe, nirgends anders, als in dem von der Commission erstatteten Berichte. Hier mache ich nun vor allen Dingen wieder auf einen Punkt aufmerksam, der zwar schon berührt worden ist, jedoch der Vollständigkeit wegen auch von mir nochmals in Erwähnung gebracht werden muß, zumal da er noch nicht in dem Zusammenhange erwähnt worden ist, wie hier der Fall sein muß. Ich meine nämlich die Frage, ob es nöthig sei, daß Zeugen vereidet sein müssen, wenn ihnen in Proceßsachen geglaubt werden soll? Darüber, daß die Zeugen vor der hier in Rede stehenden Commission nicht vereidet worden sind, ist unter uns kein Zweifel. Nun hat zwar gestern der Abgeordnete v. Gablenz die in dem Exposé der Regierung angezogene Autorität Stübel's benutzt, der da sagt: die Abhörnung der Zeu-